

# **1. Änderung der Satzung über den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Arnstadt vom 22.03.2007**

## **Präambel**

Kinderrechte sind Menschenrechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen und wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der UN verabschiedet.

Der Kinder- und Jugendbeirat (KJB) ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Arnstadt. Mithilfe des Beirates soll eine Mitgestaltung und Mitbestimmung bei Themen, welche für die Zielgruppe von Belang sind, ermöglicht werden.

## **§ 1 Grundsätze**

1. Die Stadt Arnstadt fördert die aktive Teilnahme ihrer Kinder und Jugendlichen am sozialen, kulturellen, sportlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben in Arnstadt.
2. Der KJB arbeitet überparteilich, überkonfessionell, verbandsunabhängig sowie demokratisch und antirassistisch.
3. Der KJB besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

## **§ 2 Aufgaben des KJB**

1. Der KJB hat die Aufgabe gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Arnstadt durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen, Hinweise und Stellungnahmen wahrzunehmen. Des Weiteren berichtet er einmal jährlich über seine Arbeit im Stadtrat.
2. Der KJB berät den Stadtrat und dessen Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
3. Der KJB ist Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen aus Arnstadt und das Instrument der Umsetzung von Ideen und Projekten.
4. Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Vollversammlung für Kinder und Jugendliche durch den KJB einberufen werden. Im Rahmen der Versammlung informiert der KJB über seine Arbeit. Zudem können Anregungen und Wünsche sowie Kritik durch die Zielgruppe geäußert werden.

### **§ 3**

#### **Antrags- und Informationsrecht**

1. Die Verwaltung und deren Gremien müssen bei Entscheidungen, Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, den KJB anhören. Die hierzu vom KJB abgegebenen Empfehlungen, Hinweise und Stellungnahmen sollen bei den Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.
2. Auf Antrag des KJB hat der Bürgermeister dem Stadtrat bzw. anderen städtischen Gremien Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen und unmittelbar die Interessen der Arnstädter Kinder und Jugendlichen berühren, zur Beratung und zur Entscheidung vorzulegen. Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit des Bürgermeisters fallen, sind von diesem zu prüfen und gegebenenfalls zu bescheiden.
3. Der Stadtrat und dessen Ausschüsse gewähren dem KJB Rederecht innerhalb der Gremien, insofern dies zur Wahrung der Belange der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist.
4. Die Verwaltung stellt dem KJB eine Räumlichkeit unentgeltlich zur Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung. Des Weiteren lädt sie im Auftrag des KJB zu den Sitzungen ein und stellt für die Arbeit des KJB finanzielle Mittel nach Maßgabe des städtischen Haushalts in angemessener Höhe bereit.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung des KJB**

1. Der KJB besteht aus Kindern und Jugendlichen im Alter von 13-21 Jahren, welche Schüler/-innen einer Arnstädter Schule sind und/oder ihren Hauptwohnsitz in Arnstadt haben.  
Zusätzlich gehören dem KJB als Mitglieder
  - der Bürgermeister oder sein Vertreter,
  - die verantwortliche Fachkraft der Abteilung Jugend und Sport,
  - je ein Vertreter der vier Planungsräume/Jugendclubs,
  - ein Mitglied des Ausschusses Jugend, Sport, Sozialesan. Diese Mitglieder sind ausschließlich beratend tätig und nicht stimmberechtigt.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des KJB sollten sich aus Schüler/-innen der nachfolgend aufgeführten Schulen zusammensetzen:
  - (1) Staatliches Gymnasium „Melissantes“ Arnstadt
  - (2) Staatliches Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau
  - (3) Staatliche Regelschule „Robert Bosch“ Arnstadt
  - (4) Staatliche Regelschule „Ludwig Bechstein“ Arnstadt
  - (5) „Emil-Petri-Schule“ Arnstadt (Marienstift)

Zudem besteht die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche, welche nicht Schüler/-innen der vorgenannten Schulen sind bzw. keine Arnstädter Schule besuchen, aber ihren Hauptwohnsitz in Arnstadt haben.

3. Der KJB besteht aus mindestens 5, maximal 19 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder qualifizieren sich für den KJB durch schulinterne Wahlen oder durch das Einschreiben in Listen.

Aufgrund der Schülerzahlen wird folgende Verteilung der Sitze angestrebt:

(1) Staatliches Gymnasium „Melissantes“ Arnstadt	max. 5 Mitglieder
(2) Staatliches Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau	max. 3 Mitglieder
(3) Staatliche Regelschule „Robert Bosch“ Arnstadt	max. 3 Mitglieder
(4) Staatliche Regelschule „Ludwig Bechstein“ Arnstadt	max. 2 Mitglieder
(5) „Emil-Petri-Schule“ Arnstadt (Marienstift)	max. 2 Mitglieder

andere Schulen bzw. keine Arnstädter Schule, aber Hauptwohnsitz in Arnstadt max. 4 Mitglieder

4. Der KJB wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem Vertreter und einem Schriftführer besteht. Zur Wahl müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des KJB anwesend sein. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
5. Sollte ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtszeit aus dem KJB ausscheiden, so finden Neuwahlen bezüglich der Nachbesetzung statt. Als Ausscheidungsgründe gelten ein Rücktritt aus einem wichtigen Grund oder die Abwahl aus Gründen der §§ 1 und 4 Absatz 1 durch die stimmberechtigten Mitglieder des KJB. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des KJB aus, so hat die jeweilige Schule die Möglichkeit der Nachnominierung entsprechend der schulinternen Regelung gemäß § 4 Absatz 3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes anderer Schulen bzw. keiner Arnstädter Schule, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in diversen Medien hinsichtlich einer Neubesetzung.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Vorstandes des KJB**

1. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und Organisation der Sitzungen des KJB. In seiner Abwesenheit vertritt ihn sein Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sind für die Öffentlichkeitsarbeit und die Außendarstellung des KJB zuständig.

## **§ 6**

### **Sitzungen des KJB**

1. Die Sitzungen des KJB sind öffentlich.
2. Die Sitzungen des KJB finden in der Regel monatlich statt.

**§ 7**  
**Geschäftsordnung**

Der KJB gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beschluss bzw. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen in einer Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über den KJB der Stadt Arnstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 04.02.2019

Frank Spilling  
Bürgermeister